

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

- - - - -

BEG § 4 Abs. 1 Nr. 1 c

Wurde ein ausländischer Jude durch Dienststellen der Partei oder des Staates unter Drohungen mit Gefahr für Leib und Leben aufgefordert, das damalige Reichsgebiet alsbald zu verlassen, so kann darin eine Ausweisung liegen.

BGH, Urteil v. 11. März 1964 - IV ZR 206/63 -

OLG Neustadt/Weinstr.
LG Frankenthal

IV ZR 206/63

Verkündet am
11. März 1964

Hoeppe, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Rose M [REDACTED] geb. G [REDACTED],
T [REDACTED]-A [REDACTED], B [REDACTED] str. [REDACTED], I [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

gegen

das Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Leiter des Landesamtes für Wiedergut-
machung und verwaltete Vermögen in Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] a. [REDACTED]
in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 4. März 1964 unter Mitwirkung des Senatspräsi-
denten Ascher und der Bundesrichter Raske, Maaß, Wilden und
Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
1. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Ober-
landesgerichts in Neustadt a.d. Weinstraße vom
26. Oktober 1962 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten
der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die im Jahre 1907 in Br[REDACTED] geborene Klägerin ist die Tochter des jüdischen Weinkaufmanns Hermann G[REDACTED], der bis zum Jahre 1940 in Br[REDACTED] ansässig war.

Als Miterbin nach ihrem Vater fordert die Klägerin Entschädigung für Schaden an Freiheit, am Vermögen und im beruflichen Fortkommen.

Zur Begründung dieser Ansprüche trägt sie vor, ihr in St[REDACTED] bei P[REDACTED] geborener Vater sei tschechoslowakischer Staatsangehöriger gewesen. Im Februar 1940 sei er von Br[REDACTED] aus in seine Heimat geflüchtet, weil mehrfach SS-Angehörige damit gedroht hätten, ihn in ein Konzentrationslager zu überführen, falls er nicht aus Deutschland verschwinde. Von St[REDACTED] aus sei er im Juli 1942 deportiert worden und nicht wieder zurückgekehrt.

Die Entschädigungsbehörde hat die Ansprüche abgelehnt. Die gegen diesen Bescheid erhobene Klage ist vom Landgericht abgewiesen worden. Das Berufungsgericht hat diese Entscheidung bestätigt.

Mit der vom Senat zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihre Entschädigungsansprüche weiter.

Das beklagte Land bittet, die Revision zurückzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

1. Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung wie folgt begründet: Dem Vater der Klägerin hätten keine Entschädigungsansprüche zugestanden, so daß die Klägerin solche Ansprüche auch nicht ererbt haben könne. Bei den Entschädigungsansprüchen des Vaters der Klägerin fehlt es nach Ansicht des Berufungsgerichts an der hier allein in Betracht kommenden allgemeinen Anspruchsvoraussetzung des § 4 Abs. 1 Nr. 1 c BEG. Dazu wird in den Gründen der angefochtenen Entscheidung gesagt: Eine Auswanderung sei zu verneinen, weil der Vater der Klägerin im Februar 1940 in das Land geflüchtet sei, dessen Staatsangehörigkeit er besessen habe. Der Vater der Klägerin sei auch nicht ausgewiesen worden. Die von der Klägerin hierzu gegebene Darstellung hat das Berufungsgericht nach den Vorschriften der Ausländerpolizeiverordnung vom 22. August 1938 - APVO - (RGBl I 1053) geprüft.

a) Es hat es als nicht erwiesen angesehen, daß der Vater der Klägerin das Reichsgebiet verlassen mußte, weil seine Aufenthaltserlaubnis abgelaufen und nicht verlängert worden sei. In diesem Fall hätte die Ablehnung einer Verlängerung zwar nach § 7 APVO das Verbot weiteren Aufenthalts im Reichsgebiet, also die Ausweisung im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 1 c BEG zur Folge gehabt. Das Berufungsgericht hat aber auf Grund der Ergebnisse der Beweisaufnahme nicht festzustellen vermocht, daß eine solche, von der Klägerin erst in Berufungsrechtszuge behauptete Entscheidung ergangen ist.

b) Die Klägerin hat die Ausweisung ihres Vaters auch darin gesehen, daß er von der Gestapo unter der Drohung mit KZ-Haft zum Verlassen des Reichsgebiets aufgefordert worden ist. In diesem Vorgang kann nach Ansicht des Berufungsgerichts keine Ausweisung gesehen werden, weil sich ein derartiges "Verfahren" mit den Vorschriften der APVO nicht vereinbaren lasse. Nach § 10 aaO hätte die Ausweisung damals durch formgebundene, anfechtbare Verfügung ergehen müssen. Da die Klägerin nicht vorgetragen habe, daß ein solcher Verwaltungsakt ergangen sei, müsse eine Ausweisung verneint werden.

2. Die Verfahrensrüge der Klägerin, das Berufungsgericht habe § 176 Abs. 2 BEG verletzt, weil es die Ablehnung des Antrages auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nicht als festgestellt erachtet habe, ist unbegründet. Da die für diesen Sachverhalt benannte Zeugin K [REDACTED] bei ihrer Vernehmung durch den Berichterstatter die in ihrer Versicherung an Eides Statt gegebene, für die Klägerin sprechende Darstellung nicht aufrecht erhalten hatte, ferner der Zeitpunkt und der Inhalt der von der Klägerin hierzu aufgestellten Behauptungen erhebliche Zweifel an der Richtigkeit ihrer Darstellung erweckt hatten, kann keine Rede davon sein, daß das Berufungsgericht die Darstellung der Klägerin für so weit wahrscheinlich gehalten hat, daß für die Anwendung des § 176 Abs. 2 BEG Raum gewesen wäre. Eine Verletzung dieser Vorschrift liegt somit nicht vor.

3. Dagegen bestehen rechtliche Bedenken gegen die Ansicht des Berufungsgerichts, der Vater der Klägerin sei nicht ausgewiesen worden, weil die Ausländer-

Polizeibehörde kein förmliches Aufenthaltsverbot nach § 10 APVO erlassen habe. Auch wenn diese Verordnung im Gegensatz zum Gesetz über Reichsverweisungen vom 23. März 1934 (RGBl I 213) in § 10 bestimmte, daß ein Aufenthaltsverbot gegen den Willen des Ausländers durch schriftliche Verfügung - oder unter Fertigung einer vom Ausländer zu unterzeichnenden Niederschrift - anzuordnen war, so nötigt diese Änderung der Rechtslage nicht dazu, wie das Berufungsgericht angenommen hat, eine Ausweisung zu verneinen, wenn unzuständige Behörden oder Parteidienststellen unter Mißachtung gesetzlicher Vorschriften einem Ausländer das Verlassen des Reichsgebietes befohlen und diesem Befehl durch Drohungen mit Gefahren für Leib und Leben Nachdruck verliehen hatten.

Bei den in § 4 Abs. 1 Nr. 1 c BEG umschriebenen allgemeinen Voraussetzungen der Entschädigungsansprüche hat das Gesetz auf nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen (Ausweisung, Deportation) oder ihre Auswirkungen (Auswanderung) abgestellt, durch die eine sehr große Zahl von Verfolgten betroffen wurde. Verbindet also das Gesetz die Anspruchsvoraussetzungen mit Vorgängen, die für die damalige Gewaltherrschaft kennzeichnend sind, so muß die Auslegung der im Gesetz genannten Merkmale den Rechtstatsachen jener Zeit Rechnung tragen. Dazu gehört, daß Staats- und Parteidienststellen ihre Verfolgungsziele mit oder ohne Bindung an gesetzliche Vorschriften zu erreichen suchten. Auch im Schrifttum der damaligen Zeit wurde hervorgehoben, daß sich "die Organe der staatlichen Verwaltung bei ihrer Tätigkeit nicht in Widerspruch zu den geltenden Gesetzen des nationalsozialistischen

Staates stellen" dürfen. (Koellreutter, Die Quellen des nationalsozialistischen Staatsrechts in "Die Verwaltungsakademie", Bd. I, Gruppe 2, Beitrag 16, S. 7). Ebenso wurden die Grundsätze der Gewaltentrennung von der damaligen Staatsrechtslehre durchweg abgelehnt (Koellreutter, Deutsches Verfassungsrecht, 2. Aufl., S. 176). Der schrankenlosen Machtentfaltung der nationalsozialistischen Machthaber standen daher auch nach diesen Auffassungen keine rechtlichen Schranken im Wege. Mit Ausbruch des Krieges brauchten die nationalsozialistischen Machthaber auch auf Staatsangehörige der zum Machtbereich der Gewaltherrscher gehörenden Staaten kaum noch irgendwelche Rücksicht zu nehmen. Auf diese Gesichtspunkte ist bereits in der auch vom Berufungsgericht erwähnten, in RZW 1960, 376 Nr. 33 abgedruckten Entscheidung des Senats hingewiesen worden. Daß diese Rechtswirklichkeit nicht dadurch beeinflusst wurde, wie das Berufungsgericht anzunehmen scheint, daß die APVO (in § 10) im Gegensatz zur Rechtslage unter der Geltung des vorher geltenden Gesetzes über Reichsverweisungen vom 23. März 1934 (RGBl I 213) die Rechtsstellung der Ausländer verbessert und den Erlaß eines Aufenthaltsverbotes an einen förmlichen Verwaltungsakt gebunden hatte, liegt auf der Hand und bedarf angesichts der Entwicklung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft keiner weiteren Begründung.

Auch für die Abgrenzung zwischen der in § 4 Abs. 1 Nr. 1 c aaO verwandten Begriffe - Auswanderung, Deportation, Ausweisung - kommt es nicht auf die Voraussetzungen und Formen an, die in der APVO vorgeschrieben sind. Es genügt, auf den betroffenen

Personenkreis - Angehörige fremder Staaten - und den Zweck der Maßnahmen - endgültiges Verlassen des Staatsgebietes - abzustellen. Als Ausweisung im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 1 c BEG sind danach alle Maßnahmen staatlicher Behörden oder entsprechende Maßnahmen der Partei anzusehen, die den Zweck verfolgten, Ausländer zu veranlassen, das Staatsgebiet alsbald und für immer zu verlassen. Durch diese besondere Zweckbestimmung läßt sich die Ausweisung abgrenzen gegenüber allen sonstigen Maßnahmen, durch die Verfolgten das Verbleiben im Machtbereich der Nationalsozialisten im allgemeinen unmöglich gemacht werden sollte, mit der Folge, daß sie dadurch zur Auswanderung getrieben wurden. Auf die Bedeutung des Zweckes der verhängten Maßnahmen hat der Senat in der RzW 1964, 128 Nr. 24 abgedruckten Entscheidung hingewiesen, in der der Entzug der Arbeitserlaubnis gegenüber einem ausländischem jüdischen Arbeitnehmer als Ausweisung angesehen wurde, weil er gerade dadurch zum Verlassen des Reichsgebietes veranlaßt wurde.

Wird der Begriff der Ausweisung so verstanden, kann es sein, falls sich die Darstellung der Klägerin als richtig erweist, daß ihr Vater 1940 ausgewiesen worden ist. Die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen nach § 4 BEG würden dann zu bejahen sein.

Damit das Berufungsgericht die Ansprüche der Klägerin unter diesen Gesichtspunkten prüfen kann, muß die angefochtene Entscheidung aufgehoben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurück-

verwiesen werden. Dadurch erhält das Berufungsgericht auch Gelegenheit zu prüfen, welche Staatsangehörigkeit der Vater der Klägerin im Februar 1940 besaß. Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß er damals noch tschechoslowakischer Staatsangehöriger gewesen sei. Ob das zutrifft, muß im Hinblick auf die Errichtung des Protektorats Böhmen und Mähren und die Errichtung der Slowakei festgestellt werden. Erst dann kann endgültig entschieden werden, ob sich die Klägerin noch auch auf den Tatbestand der Auswanderung berufen kann.

Ascher

Bundesrichter Raske
ist beurlaubt und
verhindert zu unter-
schreiben

Ascher

Maaß

Wilden

Dr. Graf